

TROMMLER- UND PFEIFERKORPS - VEREINIGUNG GROSS - HAMBURG VON 1920 im VTF e. V.

O R D N U N G

für das VTF LandesSpielleute Orchester der TPK im Landesmusikrat Hamburg

§ 1 Bezeichnung

Das LandesSpielleute Orchester trägt den Namen VTF LandesSpielleute Orchester der TPK im Landesmusikrat Hamburg. (im Weiteren LSO genannt)

§ 2 Aufgabenstellung

1. Es soll ein leistungsstarker Klangkörper als Werbeträger zur Vertretung der TPK Hamburg auf regionaler bzw. überregionaler Ebene sein.
2. Das LSO ist für die Mitgliedsgemeinschaften Multiplikatoren-Orchester, in dem neue Musik- und Ausbildungstrends vorgestellt werden. Es soll weder zu Lasten der Mitgliedsgemeinschaften noch in Konkurrenz zu ihnen stehen.
3. Die Förderung von Talenten innerhalb der Mitgliedsgemeinschaften der TPK Hamburg in pädagogischer und musikalischer Hinsicht soll ergänzend unterstützt werden.
4. Die aus den Mitgliedsgemeinschaften teilnehmenden Musiker sollen als Multiplikatoren wirken, um die neuen Strömungen in die Mitgliedsgemeinschaften zu tragen und letztendlich umzusetzen.

§ 3 Besetzungsform

1. Die Besetzungsform soll mit Ces / Fes Spielmannszugsflöten zzgl. erweiterten Schlagzeugregisters sowie zukunftsorientiert mit Drum Set, Kesselpauken und Stabspielen erfolgen. Änderungen der Besetzungsform sind zugelassen, wenn sie die Grundstrukturen nicht wesentlich verschieben. Es ist erforderlich, dass insbesondere die Musiker des Schlagwerkregisters flexibel einsetzbar sind. Auf die Stimmen- und Instrumentenverteilung kann der Bewerber nur begrenzt Einfluss nehmen. In erster Linie ist maßgebend, welches Instrument im aktuellen Klangkörper des LSO zu besetzen ist. In zweiter Hinsicht muss festgestellt werden, ob der Bewerber den gestellten Anforderungen gerecht wird. Gegebenenfalls findet, soweit möglich, eine interne Umbesetzung (z.B. Sopran II auf Sopran III, Alt- oder Tenorflöte auf Sopranflöte oder ähnlich) statt.
Ist dieses nicht möglich, muss auf den Bewerber verzichtet werden. Maßgebend sind allein die fachlichen Fähigkeiten. Jeder Bewerber / jeder Mitwirkende muss wissen, dass nur das Orchester als Einheit von Bedeutung ist.
2. Über Änderungen der Grundstimmung (Ces/Fes) entscheidet der LA auf Vorschlag des Leitungsgremiums des LSO in Absprache mit dem LJA.

§ 4 Mitwirkungsmöglichkeiten und Qualifikation

1. Im LSO können aktive Musiker der ordentlichen Mitglieder der TPK Hamburg sowie außerordentliche Mitglieder der TPK Hamburg mitwirken, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen (nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung) erfüllen.
2. Das Mindestalter sollte 14 Jahre betragen. Der Schwerpunkt der Zahl der Mitwirkenden im LSO sollte nach Möglichkeit in der Altersstufe von 14 - 27 Jahren liegen.
3. Voraussetzung sind gute Kenntnisse in Musiktheorie und die einwandfreie Beherrschung des Instruments (vergleichbar D2 Prüfungsabschluss).
4. Erwartet werden weiter großer Idealismus, Kameradschaft, Anpassungsfähigkeit, Beständigkeit, einwandfreies Auftreten, die Fähigkeit, sich unterzuordnen, sowie der Wille, sich für eine gleichbleibende hohe Qualität des LSO einzusetzen.

§ 5 Mitwirkung im LSO

1. Die Mitwirkung im LSO ist nur möglich für Musiker, die entweder Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der TPK Hamburg oder ein außerordentliches Mitglied der TPK Hamburg sind.
2. Die Bewerbung eines aktiven Musikers auf Mitwirkung im LSO erfolgt schriftlich in Form eines „musikalischen Lebenslaufes“ an den organisatorischen Leiter des LSO. Musiker, die Mitglied in einem ordentlichen Mitglied der TPK Hamburg sind, bedürfen zusätzlich des schriftlichen Einverständnisses des ordentlichen Mitglieds der TPK Hamburg.
Die Bewerbung ist von dem Bewerber sowie bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Im Regelfall erfolgt zur nächsten Gelegenheit eine Einladung zu einem Orchesterlehrgang, sofern, eine entsprechende Qualifikation vorausgesetzt, eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) die angestrebte Besetzungstärke ist noch nicht erreicht.
 - b) durch das Ausscheiden von Orchestermitgliedern werden Plätze frei.
 - c) der Bewerber spielt ein benötigtes Instrument, welches keiner der Orchestermitglieder spielen kann.
4. Die bloße Bewerbung allein berechtigt noch nicht zur Mitwirkung im LSO.
5. Mit Einladung zu einem Lehrgang des LSO ist nicht automatisch die Berechtigung zur Mitwirkung verbunden. Die Teilnahme an der Lehrmaßnahme ist kostenpflichtig.
6. Über die Mitwirkung im LSO befindet das Leitungsgremium nach ausreichender Meinungsbildung. Es teilt dem Bewerber und auch dem jeweiligen Mitglied der TPK Hamburg seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitwirkung im LSO

1. Die Beendigung der Mitwirkung im LSO ist dem organisatorischen Leiter rechtzeitig bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

2. Mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft in dem ordentlichen Mitglied der TPK Hamburg endet automatisch die Mitwirkung im LSO, es sei denn, dass der Mitwirkende unmittelbar im Anschluss außerordentliches Mitglied in der TPK Hamburg wird (§ 4 Satzung TPK Hamburg)
3. Die Mitwirkung im LSO kann durch ein Ausschlussverfahren seitens des Leitungsgremiums oder auf Antrag des jeweiligen ordentlichen Mitglieds der TPK Hamburg beendet werden, sofern:
 - a) die musikalische Leistung stark nachlässt.
 - b) das Verhalten nicht mehr den Voraussetzungen des § 4 (3) + (4) entspricht.
 - c) zweimaliges unentschuldigtes Fehlen vorliegt.
 - d) Die Teilnehmergebühren des Mitwirkenden zur TPK Hamburg säumig sind.
 Im Übrigen gilt § 5 Abs.3 der Satzung der TPK Hamburg analog.

§ 7 Organisationsaufbau

1. Das LSO ist dem Landesjugendausschuss (LJA) der TPK Hamburg unterstellt. Der LJA setzt den organisatorischen Leiter ein. Der musikalische Leiter wird vom LA berufen. Der Orchestersprecher gemäß § 8 (4) wird von den Mitwirkenden im LSO gewählt.
2. Der Landesjugendwart ist die Verbindungsperson zwischen LA, den Interessen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie den Zielvorstellungen des Leitungsgremiums des LSO. Er ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums.
3. Der Finanzreferent der TPK Hamburg ist für die Abwicklung aller mit dem LSO in Zusammenhang stehenden finanziellen Vorgänge verantwortlich.
4. Die endgültige Entscheidung über richtungsweisende Maßnahmen hinsichtlich des LSO obliegt der LDT.

§ 8 Leitungsgremium

1. Das Leitungsgremium besteht aus folgenden Personen:
 - a) Landesjugendwart
 - b) Organisatorischer Leiter
 - c) Musikalischer Leiter
 - d) Orchestersprecher
2. Der Organisatorischer Leiter ist verantwortlich für alle Fragen im organisatorischen Bereich, z.B. Lehrgangsausschreibungen, Lehrgangseinladungen, allgemeiner Schriftwechsel, Schließung von erforderlichen Verträgen in Rücksprache mit dem LA im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages, organisatorische Abwicklung während der Lehrgänge und Konzerte, sowie die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten. Er erstellt die jährlichen Planungsunterlagen des LSO.
3. Musikalischer Leiter
Die musikalische Leitung des LSO liegt in der Verantwortung eines qualifizierten Dirigenten. Er ist verantwortlich für alle Fragen im musikalischen Bereich.

4. Orchestersprecher
Der Orchestersprecher wird von den Mitwirkenden im LSO in den geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt. Er vertritt die Meinung der Mitwirkenden des LSO im Leitungsgremium.
5. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet in musikalischen Fragen die Stimme des Musikalischen Leiters, in organisatorischen Angelegenheiten die des organisatorischen Leiters, in Grundsatzfragen die des Landesjugendwartes.
6. Das Leitungsgremium kann zu seiner Unterstützung Aufgaben an andere Personen verteilen, z. B.:
 - a) Organisationshelfer
 - b) Notenwart
 - c) Registerführer
 - d) Pressewart / Schriftwart
 - e) Kleiderwart

§ 9 Lehrgänge

1. Die Musiker des LSO treffen sich in der Regel zweimal im Jahr zu einer mehrtägigen Probenphase.
2. Die Lehrgänge dienen dazu, das musikalische Programm einzustudieren. Die Übungsphasen setzen sich aus Register- und Gesamtproben zusammen. Ein weiterer Lehrgang im Jahr oder ein zusätzlicher Probenstag in Verbindung mit der Durchführung eines Konzertes kann stattfinden.
3. Um den angestrebten Leistungsstand des Orchesters zu erreichen, zu erhalten und weiter zu verbessern, wird von den Mitwirkenden erwartet, ihre Kenntnisse in Theorie und Praxis in entsprechenden Lehrgängen zu erweitern.
4. Weiterhin sollten sich die Musiker der intensiven Fortbildung am Instrument und der Repertoire Erarbeitung durch eigen Initiative (häusliche Übungen) befleißigen.

§ 10 Konzerte

1. Eine Präsentation bzw. Teilnahme des LSO zu folgenden Anlässen ist möglich:
 - a) Wertungsspiele / Orchesterwettbewerbe
 - b) Bundesmusikfeste
 - c) Turnfeste
 - d) Repräsentationsveranstaltungen in Hamburg (z.B. Empfänge, etc.)
 - e) Eigene Konzerte und Auftritte
2. Soweit erforderlich, wird auf die saisonbedingten Auftritte der ordentlichen Mitglieder der TPK Hamburg weitgehend Rücksicht genommen.

§ 11 Bekleidung

1. Eine einheitliche Bekleidung beschließen die Mitwirkenden im LSO mit einer 3/4 Mehrheit. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Mitwirkenden im LSO an der Bekleidung ist notwendig.

2. Die endgültige Entscheidung über Art und Kosten der Bekleidung trifft das Leitungsgremium des LSO mit Zustimmung des LA.

§ 12 Finanzierung

Wichtigste Grundlage der Existenz des LSO ist eine ausreichende und gesicherte Finanzierung durch u.a.:

- a) Fördermittel des Verbandes für Turnen und Freizeit (VTF)
- b) Fördermittel des Landesmusikrates Hamburg (LMR)
- c) Zuwendungen durch weitere Institutionen.
- d) Sponsoren
- e) Eigenmittel des LSO durch Konzerte und Auftritte
- f) Spenden
- g) Teilnehmergebühren

§ 13 Hinweise auf andere Satzungen und Ordnungen

Bei auftretenden Sachfragen oder sonstigen Unstimmigkeiten gelten für das LSO die folgenden Satzungen bzw. Ordnungen in der folgenden Reihenfolge:

- a) die Ordnung des LSO,
 - b) die Satzung der TPK Hamburg,
 - c) die Jugendordnung der TPK Hamburg
 - d) die Satzung des VTF
- jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

§ 14 Verbindliche Anerkennung der Richtlinien

Jeder Mitwirkende akzeptiert die aktuelle Ordnung für das LSO durch seine Unterschrift.

§ 15 Änderung dieser Ordnung

Änderungen dieser Ordnung für das LSO können von der LDT beschlossen werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der TO stehen. Ihr Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Änderung dieser Ordnung für das LSO können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das LSO wurde auf der LDT am 12. Juni 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Ordnung wurde geändert auf der LDT am 11.8.2019 und 15.8.2021.